

09.11.87

VP - AS - In- R - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

A. Zielsetzung

Rechtsverbindliche Einführung der bei der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) erarbeiteten

- Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung von gefährlichen Chemikalien und verflüssigten Gasen als Massengut
- Änderungen für Regelungen zur Behandlung von Schüttladungen mit gefährlichen Gütern
- Änderungen für den Bereich der Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen für den Seeschiffstransport gefährlicher Güter
- Änderungen für den IMDG-Code mit Regelungen für den Seeschiffstransport gefährlicher Güter in Verpackungen und Containern.

B. Lösung

Durch die Änderungsverordnung werden die vorstehend genannten internationalen Regelungen über eine starre Verweisung auf die im Bundesanzeiger bekanntgegebenen amtlichen deutschen Übersetzungen der betreffenden Regelungen rechtsverbindlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

09.11.87

VP - AS - In - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 941 02 - Se 34/87

Bonn, den 6. November 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Beförderung
gefährlicher Güter mit Seeschiffen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen,
Vom 1987

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefährgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen mit Zustimmung des Bundesrates,
- des § 5 Abs. 2 Satz 1 des genannten Gesetzes in Verbindung mit § 1 der genannten Verordnung wird vom Bundesminister für Verkehr

verordnet:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 961) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Gefährliche Güter dürfen zur Beförderung auf Seeschiffen nur übergeben und auf Seeschiffen nur befördert werden, wenn

1. dies nach dem Gesamtverzeichnis,
2. den Stoffseiten der Klassen 1 bis 9 und den
3. Regelungen unter "Zusätzlich gilt"

der vom Bundesminister für Verkehr im BAnz. Nr. 170 vom 12. September 1987 bekanntgegebenen amtlichen deutschen Übersetzung des International Maritime Dangerous Goods-Codes (IMDG-Code deutsch) zugelassen ist. Für zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter müssen die Bedingungen dieser Verordnung in den Abschnitten I bis IV sowie des IMDG-Codes deutsch, Allgemeine Einleitung und Klassen 1 bis 9, eingehalten werden."

- b) Absatz 5 Satz 1 sowie der erste Halbsatz von Satz 2 werden wie folgt gefaßt:

"Auf Seeschiffen, die gefährliche Güter befördern, muß ein Abdruck dieser Verordnung und des IMDG-Codes deutsch mitgeführt werden. Bei Beförderung unverpackter gefährlicher Güter braucht der IMDG-Code deutsch nicht mitgeführt zu werden;"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin,"

- b) In Absatz 4 werden die Worte "in der Anlage" geändert in "im IMDG-Code deutsch".

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "der Anlage zu dieser Verordnung" geändert in "des IMDG-Codes deutsch".
- b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte "der Anlage" geändert in "des IMDG-Codes deutsch".

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "dort" geändert in "im IMDG-Code deutsch".
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für die Beförderung gefährlicher Güter der Klassen 2 und 7 dürfen nur die im IMDG-Code deutsch für das betreffende Gut jeweils vorgeschriebenen oder zugelassenen Verpackungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Klassen 2 und 7 entsprechen."

5. In § 6 Abs. 2 werden die Worte "in der Anlage" geändert in "im IMDG-Code deutsch" und die Worte "Anlage in den" werden gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "der Anlage" geändert in "des IMDG-Codes deutsch".
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte "der Anlage" geändert in " dem IMDG-Code deutsch".

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer gefährliche Güter herstellt oder vertreibt, hat in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 3 demjenigen, der den Verladeschein (Schiffszettel) auszufüllen hat, eine Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) zu übergeben. In der Bescheinigung ist entsprechend den Vorschriften des IMDG-Codes deutsch anzugeben:

- a) der richtige technische Name; für Gase der Klasse 2 muß zusätzlich die Gefahr angegeben werden, und zwar durch die Worte "entzündbar", "oxydierend", "giftig" und/oder "ätzend";
- b) die Nummer der Klasse und soweit vorhanden der Unterklasse; für Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 muß nach der Unterklasse die Verträglichkeitsgruppe und die Staukategorie angegeben werden;
- c) die U.N.-Nummer;
- d) die EmS-Nummer;
- e) die MFAG-Tafel-Nummer;
- f) Anzahl und Art der Versandstücke, die Gesamtmenge des beschriebenen Gefahrgutes (Volumen oder Gewicht) und für Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 Nettogewicht des Explosivstoffes;

- g) der niedrigste Flammpunkt, wenn er unter 61 °C liegt;
- h) die Angabe "MARINE POLLUTANT(S)" für die im Anhang zu Abschnitt 23 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Codes deutsch genannten Stoffe.

Ferner ist in der Bescheinigung zu erklären,

- 1. daß die Klassifizierung, die Verpackung, die Bezeichnung mit dem richtigen technischen Namen und Kennzeichnung den Vorschriften des IMDG-Codes deutsch entsprechen und daß die Güter sich in einem für die Beförderung geeigneten Zustand befinden,
- 2. daß die Vorschriften in § 6 beachtet worden sind, falls die Güter mit anderen in einem Versandstück zusammengepackt sind."

b) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Worte "der Anlage" geändert in "des IMDG-Codes deutsch".

c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte "in der Anlage" geändert in "im IMDG-Code deutsch".

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Worte "der Anlage" geändert in "des IMDG-Codes deutsch".

b) In Absatz 4 werden die Worte "Bundesanstalt für Materialprüfung" geändert in "Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung".

9. In § 10 Abs. 1 werden die Worte "der Anlage" geändert in "dem IMDG-Code deutsch", die Worte "in der Anlage" in "im IMDG-Code deutsch".

10. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Worten "befördert werden" die Worte ", geändert durch Bekanntmachung im BAnz. Nr. 99 vom 30. Mai 1987" eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Gase oder Chemikalien, die in den nachstehend aufgeführten Codes namentlich genannt sind, dürfen nur in solche Tankschiffe umgeschlagen oder in solchen Tankschiffen befördert werden, die die Anforderungen der entsprechenden Codes erfüllen; und zwar gelten

1. für Schiffe, deren Kiel vor dem 1. Juli 1986 gelegt wurde oder die sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befanden,

a) der Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (EntschlieÙung A. 328 (IX) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation - IMO -) in der Fassung der Nachträge 1 bis 3 (BAnz. Nr. 146 a vom 9. August 1983, Beilage 38), geändert durch den vierten Nachtrag (BAnz. Nr. 226 vom 5. Dezember 1986, Gas-Tankschiffs-Code-RM 005-).

b) der Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (EntschlieÙung A.212 (VII) der IMO) in der Fassung der Nachträge 1 bis 9 (BAnz. Nr. 146 a vom 9. August 1983), geändert durch den zehnten Nachtrag (BAnz. Nr. 226 vom 5. Dezember 1986)

sowie durch die EntschlieÙung MEPC 20 (22) vom 5. Dezember 1985 des IMO-Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (BANz. Nr. 166 vom 8. September 1987), Chemikalien-Tankschiffs-Code-RM 006-;

2. für Schiffe, deren Kiel am oder nach dem 1. Juli 1986 gelegt wurde oder die sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befanden,
 - a) der Internationale Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut vom 20. Juni 1986 (EntschlieÙung MSC. 5 (48) der IMO; BANz. Nr. 125 vom 12. Juli 1986) Internationaler Gas-Tankschiffs-Code-RM 007-.
 - b) der Internationale Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut vom 20. Juni 1986 (EntschlieÙung MSC. 4 (48) der IMO, BANz. Nr. 125 vom 12. Juli 1986), geändert durch die EntschlieÙung MEPC 19 (22) (BANz. Nr. 166 vom 8. September 1987), Internationaler Chemikalien-Tankschiffs-Code-RM 008-."
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung ist es verboten, aus Gastankschiffen Ladungsdämpfe zur Druck- und Temperaturregelung abzublasen. Die Leistung der Kühlanlage solcher Schiffe muß ausreichen, um bei Außentemperaturen von 25 °C (Luft) bzw.

20 °C (Wasser) den Dampfdruck der Ladung auf Dauer unterhalb des Einstelldrucks der Ladetank-Sicherheitsventile zu halten. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung der jeweiligen nationalen Schiffssicherheitsbehörde oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft nachzuweisen. Die Bescheinigung ist an Bord mitzuführen und den zur Nachprüfung zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen."

11. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Auf Seeschiffen, die gefährliche Güter in verpackter Form befördern, müssen eine Textausgabe der

1. "Richtlinien über Unfall-Maßnahmen-RM 002-" (BANz. Nr. 96 a vom 23. Mai 1987) und der
2. "Richtlinien über Erste-Hilfe-Maßnahmen-RM 003-" (BANz. Nr. 64 vom 14. Dezember 1984 in der Fassung der Bekanntmachung im BANz. Nr. 85 vom 8. Mai 1987)

mitgeführt werden."

12. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20

Anordnung besonderer Plätze für den Umschlag

Die Anordnung besonderer Plätze für den Umschlag gefährlicher Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 16 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266) richtet sich nach § 36 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung."

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g) wird wie folgt gefaßt:

"g) § 9 Abs. 4 Satz 1 nicht die Beteiligung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung veranlaßt,"

b) Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe b) wird wie folgt gefaßt:

"b) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 einen Abdruck dieser Verordnung und des IMDG-Codes deutsch nicht mitführt".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Anlage in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 953), Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 30 vom 4. Juli 1986, wird aufgehoben.

Bonn, den 1987

Der Bundesminister für Verkehr

BegründungI. Allgemeines

1. Mit der Verordnung werden die bei der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) erarbeiteten neuen Codes für den Bau, und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung von gefährlichen Chemikalien und verflüssigten Gasen als Massengut rechtsverbindlich in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Die Einführung erfolgt durch eine starre Verweisung auf eine in deutscher Sprache bekanntgegebene Fassung der Codes im Bundesanzeiger.
2. Mit der Verordnung werden ferner die über § 11 a Abs. 1 in Bezug genommenen Empfehlungen für die sichere Behandlung von Schüttladungen, soweit sie für gefährliche Güter Regelungen enthalten, in der geänderten Fassung in Bezug genommen, um die von der IMO erarbeiteten speziellen Empfehlungen für Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen für diesen Bereich über eine starre Verweisung rechtsverbindlich einzuführen.
3. Mit der Verordnung werden ferner im Bereich der Beförderung verpackter gefährlicher Güter die in § 12 der Gefahrgutverordnung See in Bezug genommenen Richtlinien für Gruppenunfallmerkbblätter - RM 002 -

sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen - RM 003 - an die zwischenzeitlich von der IMO erarbeiteten Änderungen, die bereits international am 1. Juli 1986 in Kraft getreten sind, angepaßt.

4. Die Anlage mit den materiellen Bestimmungen für die Beförderung verpackter gefährlicher Güter wird mit dieser Verordnung aus dem unmittelbaren Recht der Gefahrgutverordnung See herausgelöst. Dies erfolgt einmal, um das Rechtsetzungsverfahren zu entlasten und zum anderen deshalb, weil langfristig im Rahmen einer neuen Konzeption geprüft wird, die nunmehr in Bezug genommene amtliche deutsche Übersetzung des IMDG-Codes nur noch im normenbezogenen Teil des englischen Codes in die deutsche Sprache zu übersetzen und später ebenfalls durch eine starre Verweisung in dieser Verordnung für den deutschen Rechtsbereich einzuführen.

Die nunmehr in Bezug genommene amtliche deutsche Übersetzung des IMDG-Codes in der Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 12.09.1987 entspricht dem englischsprachigen Code in der Fassung des Amendments 22 und 23 sowie zum Teil auch 24 soweit es sich um Stau- und Trennvorschriften für Seeschiffe handelt.

5. Die Rahmenvorschriften der Verordnung sind im Hinblick auf die erst im Juli 1986 in Kraft getretene neue Fassung nur im unbedingt notwendigen Umfang, d. h. also Inbezugnahme der unter 1. bis 4. erwähnten Regelungen geändert worden. Es bleibt einer späteren, für die Jahre 1987/1988 zu erwartenden Neukonzeption vorbehalten, auch notwendige Änderungen im Rahmenrecht einzuführen.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht durch zusätzliche Kosten belastet.

Durch diese Verordnung können sich Einzelpreise erhöhen. Tendenziell können davon auch direkte oder indirekte Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ausgehen. Der Umfang läßt sich im einzelnen nicht genau voraussagen. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

II. Zu den Einzelvorschriften

1. In § 1 Abs. 4 und 5, § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, 4 und 7, § 9 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 10 Abs. 1

Die Änderungen ergeben sich durch das Außerkrafttreten der Anlage zur Gefahrgutverordnung See vom 27. Juni 1986. Anstelle der Anlage wird nunmehr in Bezug genommen die im Bundesanzeiger bekanntgegebene amtliche deutsche Übersetzung des IMDG-Code einschließlich der verbleibenden nationalen Regelungen unter "zusätzlich gilt".

2. § 11 a Abs. 1, 2 und 5

Die Änderungen ergeben sich durch die Einbeziehung der neuen Bekanntmachungen der Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen sowie der neugefaßten Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase bzw. gefährlicher Chemikalien als Massengut sowie Aufnahme von Regelungen für das Abblasen von Ladungsdämpfen und Lüften der Ladetanks.

3. § 12 Abs. 2

Die Änderungen berücksichtigen die Neufassung der Richtlinien über Unfall-Maßnahmen - RM 002 - im Bundesanzeiger vom 9. April 1987 sowie die Änderungsbe-
kanntmachung zur RM 003 vom 29. April 1987. Für
Schüttladungen erfolgt eine gesonderte Bekanntma-
chung spezieller Unfall- und Erster-Hilfe-Maßnahmen
durch eine Ergänzung der in § 11 a Abs. 1 genannten
Richtlinien.

4. § 20

Neues Zitat der inzwischen neugefaßten Seeschiff-
fahrtsstraßen-Ordnung.

5. Außerkräfttreten der Anlage

Die Anlage tritt als unmittelbar integrierter Be-
standteil der Verordnung außer Kraft. Sie wird nun-
mehr über eine starre Bezugnahme der vom Bundesmi-
nister für Verkehr im Bundesanzeiger bekanntgemach-
ten amtlichen deutschen Übersetzung im § 1 Abs. 4
rechtsverbindlich eingeführt.

6. Artikel 2 und 3

Enthalten die übliche Berlin-Klausel und Inkraft-
tretensbestimmungen.

18.12.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

/ Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden
Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Dritten Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Beförderung
gefährlicher Güter mit Seeschiffen

1. Eingangsformel

In der Eingangsformel
sind die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
in die letzte Zeile vor das Wort "verordnet"
zu setzen.

Begründung:

Da ein Teil der Vorschriften der Verordnung
der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist
die gesamte Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig ohne Rück-
sicht darauf, daß bei einzelnen Regelungen
bei gesondertem Erlaß eine Zustimmung des
Bundesrates nicht erforderlich gewesen
wäre (vgl. BR-Drucksache 97/84 - Beschluß -).

2. Artikel 1 Nr. 11 (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr.11 (§ 12 Abs.2 Satz 1) sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

- '1. "Richtlinie über Unfallmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern - Gruppenunfallmerkbblätter (EmS) - RM 002 -" (BA nz. Nr. 96 a vom 23.Mai 1987) und der
2. "Richtlinie über Erste-Hilfe-Maßnahmen - RM 003 -" (BA nz. Nr. 235 a vom 14.Dezember 1984 in der Fassung der Änderungsbekanntmachung im BA nz. Nr. 85 vom 8.Mai 1987)'

Begründung:

Präzisierung der Verweisung und der Fundstellenangabe.

3. Artikel 1 Nr. 14 - neu - und Artikel 3 Satz 2

- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende neue Nummer 14 anzufügen:

"14. Die Anlage in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 953), Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 30 vom 4. Juli 1986, wird aufgehoben."

- b) In Artikel 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, da sich die Vorschrift zum Inkrafttreten in Artikel 3 Satz 1 auch auf die Anlage beziehen soll.